TANNAER ANZEIGER

Amtsblatt der Stadt Tanna

Ortsteile: Ebersberg, Frankendorf, Künsdorf, Mielesdorf, Oberkoskau, Rothenacker, Schilbach, Seubtendorf, Spielmes, Stelzen, Tanna, Unterkoskau, Willersdorf, Zollgrün

Nr. 07/07 **Freitag, 27. Juli 2007** **Jahrgang 2007**

Wir sagen „Danke“

„Hurra, wir haben Ferien“ werden in diesen Tagen unsere Schüler mit Sicherheit denken und auch wir Lehrer freuen uns auf den Urlaub. Das Schuljahresende war für uns aber auch Anlass, auf die vergangenen Monate zurück zu blicken.

Es ist uns wichtig, allen zu danken, die die Schule im vergangenen Jahr unterstützt haben.

Dabei denken wir insbesondere an das Kinderfest im Rahmen der Festwoche zum 775-jährigen Jubiläum der Stadt Tanna. Wir danken den Eltern, die bei der Organisation und beim Betreuen der Stände aktiv waren und natürlich auch denen, die die leckeren Kuchen gebacken haben.

Wir erhielten Sach- und Geldspenden für die Tombola, die für jedes Kind einen Preis bereithielt und somit für große Freude sorgte.

Die Eröffnung des Schulmuseums war nicht zuletzt deshalb ein großer Erfolg, weil uns viele ehemalige Schüler und Kollegen und andere Bürger Tannas und der umliegenden Orte mit ihrem Wissen und notwendigen Exponaten halfen.

Bei vielen Ereignissen im Schuljahresablauf, z.B. bei Wandertagen, Weihnachtsfeiern, der Abschlussfeier, bei Wettkämpfen und bei Vorhaben des Fördervereins haben Sie, liebe Eltern, uns unterstützt.

Wir danken allen Eltern und Partnern, die mit uns gemeinsam im Schuljahr 2006/2007 Verantwortung für die heranwachsende Generation getragen haben.

Das Kollegium
der Regelschule Tanna

AMTLICHER TEIL

I. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Tanna (Landkreis Saale-Orla) für das Haushaltsjahr 2007

Auf der Grundlage des § 60 der ThürKO erlässt die Stadt Tanna folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	4.009.920	4.009.920
die Ausgaben	0	0	4.009.920	4.009.920
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	0	1.570.200	1.570.200
die Ausgaben	0	0	1.570.200	1.570.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0,00 Euro um 0,00 Euro erhöht und damit auf 0,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 0,00 Euro um 0,00 Euro erhöht und damit auf 0,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Nachstehende Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt geändert:

	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	0	0	215	215
b) für die Grundstücke (B)	0	0	300	300
2. Gewerbesteuer	0	0	300	300

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 666.000,00 Euro um 0,00 Euro erhöht und damit auf 666.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Tanna, 26. Juli 2007

Stadt Tanna

Marco Seidel
Bürgermeister

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2007 liegen

in der Zeit **vom 31.07.2007 bis 14.08.2007**

während der Dienststunden im Rathaus Zimmer 6 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die nächste Ausgabe des

TANNAER ANZEIGERS

erscheint am 24. August 2007.

Redaktionsschluss ist der 15. August 2007.

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Tanna
Markt 1, 07922 Tanna

Druck und Verlag: Satz & Media Service
Straße des Friedens 1a
07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33 / 2 33 15
Telefax: 03 67 33 / 2 33 16
E-mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inh. Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Marco Seidel; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr Nasilowski.

Erscheinungsweise:
12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.

Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet des Saale-Orla-Kreises

Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (www.ebundesanzeiger.de, eBAnz AT28 2006 V1) lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) in Freilandhaltung gehalten werden darf , fest:

Das gesamte Gebiet des Saale-Orla-Kreises außer die nachfolgend aufgeführten Städte, Gemeinden bzw. Ortsteile:

- am Ufer der Saale:

- **Saaldorf**
- **Saalburg u. Kloster**
- **Burgkhammer**
- **Walsburg**
- **Ziegenrück**
- **Linkenmühle**
- **Neumannshof**

- im Plothener Teichgebiet:

- **Plothen**
- **Finkenmühle und Kohlung**

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen im Saale-Orla-Kreis mit Ausnahme der o.a. Gemeinden bzw. Ortsteile liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung vor.
Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).
Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Oschitzer Str.4 07907 Schleiz eingesehen werden.

Hinweise:

1.
Wer Geflügel im Saale-Orla-Kreis mit Ausnahme in den o.a.Städten, Gemeinden bzw. Ortsteilen in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Standortes des Geflügels anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Diese Anzeige ist entbehrlich, soweit die Geflügelhaltung bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.

2.
Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. **An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen.** Werden Enten, Gänse und sonstiges Geflügel zusammen gehalten muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
bis 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Halter **jedes verendete Stück sonstiges Geflügel** in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Als Untersuchungseinrichtung wird das **Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Tennstedter Str.8/9 99947 Bad Langensalza** bestimmt. Das verendete Geflügel kann über den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Oschitzer Str.4 07907 Schleiz zur Untersuchung eingeschickt werden.

3.
Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,

- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigen Platz gereinigt und desinfiziert werden,

- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von

mehreren Geflügelhaltern gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.

4.
Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung (s.Pkt.2.) durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). **Zur Beachtung**: Die virologische Untersuchung entfällt, wenn Enten und Gänse wie in Pkt.2. beschrieben zusammen mit sonstigem Geflügel gehalten werden.

5.
Gemäß § 8c der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel (mehr als 100 Stück) Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse im o.a. Gebiet in Freilandhaltung halten will, die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 wie folgt untersuchen zu lassen:

1. bei Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch (Blutprobe) und

2. bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch (Blutprobe)

in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung(s.Pkt.2.)

6.
Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

7.
Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Die virologischen Untersuchungen sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer vorzunehmen; dabei sind mindestens 15 Proben pro Bestand zu nehmen, in Beständen die kleiner als 15 Tiere sind, werden alle Tiere untersucht. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Eintagsküken sind von diesen Bestimmungen ausgenommen.

8.
Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch einen Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

9.
Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

10.
Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

11.
Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass
- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufbewahrt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Oschitzer Straße 4 in 07907 Schleiz oder der Widerspruchsbehörde Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 9 in 99947 Bad Langensalza schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.
Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei einer der genannten Behörden eingeht.

Schleiz, den 13.07.2007

Roßner
Landrat

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Tanna

Montag	geschlossen	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr	

Öffnungszeiten der Bibliothek

Die Bibliothek in der Neuen Straße hat **jeden Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr** für Sie geöffnet.

Ansprechpartner ist Herr Barwinsky. Telefonisch erreichbar sind wir dort unter 03 66 46 / 2 49 02.

Sprechstunden Bürgermeister Marco Seidel

Bürgermeister Marco Seidel steht allen Bürgern der Stadt Tanna für Fragen und Anregungen nach telefonischer Vereinbarung – auch kurzfristig – zur Verfügung.

Termine können im Vorzimmer des Bürgermeisters, Telefon 03 66 46 / 28 08 - 0 oder unter Handy 0175 / 5 48 66 10 vereinbart werden.

Rufnummern

Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:

Vorwahl		03 66 46
Zentrale	Frau Pozorski-Schatz	28 08 - 0
Fax		28 08 28
Einwohnermeldeamt	Frau Rösch	28 08 11
Standesamt/Wohnungswesen		
	Frau Jordan	28 08 13
Liegenschaften	Frau Heinsmann	28 08 21
Bauamt	Herr Schneider	28 08 24
Buchhaltung	Frau Oesterreich	28 08 31
	Frau Müller	28 08 32
	Frau Schaarschmidt	28 08 33
	Frau Stiede	28 08 34
Ordnungsamt/Dorferneuerung		
	Frau Stöckel	28 08 41
Hauptamt	Herr Mittenzwey	28 08 22
	Herr Groth	28 08 52
Bürgermeister	Marco Seidel	0175 / 5 48 66 10
e-Mail:	rathaus@stadt-tanna.de	
Web:	www.stadt-tanna.de	

2. Ausfertigung – Ausgangsamt –

FREISTAAT THÜRINGEN

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gera

Az.: 2-5-0312

Gera, am 28. Juni 2007

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens „Gebäude und Grundstücke in Frankendorf

Nach § 103a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Aug. 2005 (BGBl. I S. 2354), wird das Verfahren für den freiwilligen Landtausch der unter 2. aufgeführten Grundstücke in den Gemarkungen Frankendorf und Tanna der Stadt Tanna im Saale-Orla-Kreis angeordnet.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera durchgeführt.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke:

Gemarkung Frankendorf	Flur 2	Flst.-Nr. 504; 505 und 506
Gemarkung Tanna	Flur 8	Flst.-Nr. 1148; 1149 und 1150

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angeführten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung

in der Stadtverwaltung Tanna, Markt 1 in 07922 Tanna

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

(DS)

gez. Cöster
stellv. Amtsleiter

Vorstehende, mit der Urschrift wörtlich
übereinstimmende Ausfertigung
wird hiermit auszugsweise ausgefertigt.
Gera, den 29. Juni 2007

Christine Theuermeister
Sachbearbeiterin Verwaltung

Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten in den Städten Gefell, Schleiz und Tanna

Vom 22. Januar 2007

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

Der Beschluss des Kreistages Schleiz über die Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten vom 23. Mai 1973, Nr. 121/21/73, zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung des Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Eßbach vom 22. November 2000 (ThürStAnz Nr. 52/2000 S. 2763), wird, soweit er unter „2. Trinkwassergewinnungsgebiete", dort unter „2.3 Frössen", das Trinkwasserschutzgebiet der

Wassergewinnungsanlage

Messtisch-blatt-Nr.	Archiv-Nr.	Bezeichnung
5536	42	Sickerfassungen und Stollen Frössen

betrifft, aufgehoben.

Artikel 2

Der Beschluss des Kreistages Schleiz über die Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten vom 3. Juli 1975, Nr. 43/9/75, zuletzt geändert durch die Vierte Thüringer Verordnung zur Änderung der Fest-legung des Wasserschutzgebietes in der Stadt Gefell vom 13. März 2002 (ThürStAnz Nr. 14/2002 S. 1121), wird, soweit er

1. unter „2. Trinkwasserschutzgebiete" das Trinkwasserschutzgebiet der

Wassergewinnungsanlage

Messtisch-blatt-Nr.	Archiv-Nr.	Bezeichnung
5437	6	Wasserversorgungsanlage Lössau

und

2. unter „2. Trinkwasserschutzgebiete", dort unter „Wasserversorgungsanlage Tanna", das Trinkwasserschutzgebiet der

Wassergewinnungsanlage

Messtisch-blatt-Nr.	Archiv-Nr.	Bezeichnung
5537	4	Quellgebiet Rohrwiesen

betrifft, aufgehoben.

Artikel 3

Die örtliche Lage der aufgehobenen Wasserschutzgebiete in den Gemarkungen Blintendorf, Frössen und Langgrün der Stadt Gefell, in der Gemarkung Lössau der Stadt Schleiz und in den Gemarkungen Tanna und Willersdorf der Stadt Tanna im Saale-Orla-Kreis ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte, die aus den Kartenblättern 1 bis 3, jeweils im Maßstab 1 : 25 000, besteht. Die von der Aufhebung betroffenen Flächen sind schraffiert, mit einer durchbrochenen Linie umrandet, dargestellt. Hierbei ergibt sich die örtliche Lage des in Artikel 1 aufgehobenen Wasserschutzgebietes aus dem Kartenblatt 2 der Übersichtskarte, des in Artikel 2 Nr. 1 aufgehobenen Wasserschutzgebietes aus dem Kartenblatt 1 der Übersichtskarte und des in Artikel 2 Nr. 2 aufgehobenen Wasserschutzgebietes aus dem Kartenblatt 3 der Übersichtskarte. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 22. Januar 2007

Landesverwaltungsamt

Der Präsident
Stephan

Landesverwaltungsamt
Weimar, 22.01.2007
Az.: 440.5-8821.05-1437/2004-16075132
ThürStAnz Nr. 9/2007 S. 396 – 399

Es folgen 3 Karten

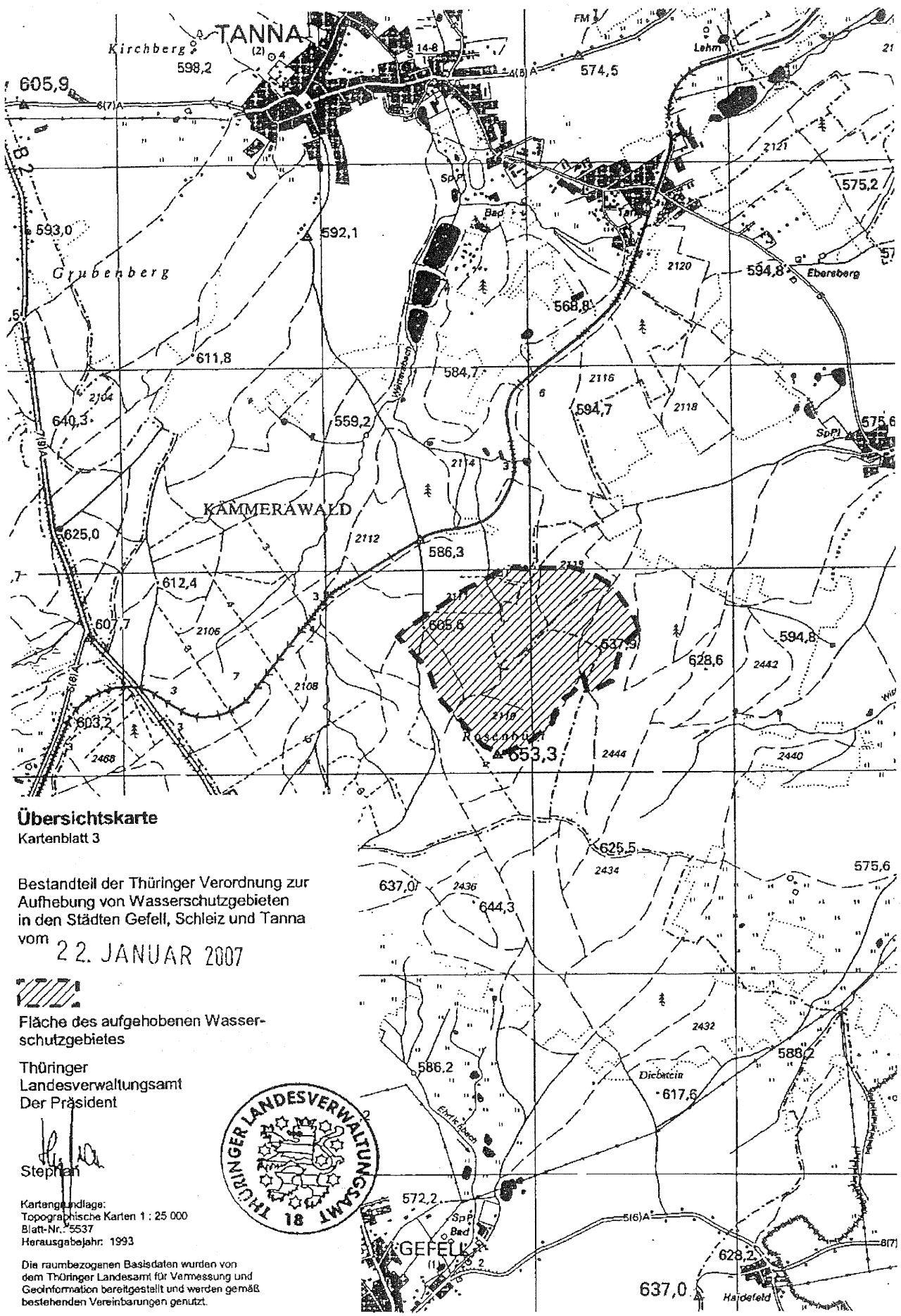

Übersichtskarte
Kartenblatt 3

Bestandteil der Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten in den Städten Gefell, Schleiz und Tanna vom 22. JANUAR 2007

Fläche des aufgehobenen Wasserschutzgebietes

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Stephan

THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT 18

Kartengrundlage:
Topographische Karten 1 : 25 000
Blatt-Nr.: 5537
Herausgabejahr: 1993

Die raumbezogenen Basisdaten wurden von dem Thüringer Landesamt für Vermessung und GeoInformation bereitgestellt und werden gemäß bestehenden Vereinbarungen genutzt.

Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten in der Stadt Tanna und den Gemeinden Löhma, Oettersdorf und Pörmitz

Vom 25. Mai 2007

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

(1) Der Beschluss des Kreistages Schleiz über die Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten vom 15. Juli 1976, Nr. 68/15/76, zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Aufhebung eines Wasserschutzgebietes in den Gemeinden Göschitz und Löhma vom 19. September 2006 (ThürStAnz Nr. 42/2006 S. 1638), wird, soweit er unter „2.1. Trinkwasserschutzgebiete", dort unter

1. „Wasserversorgungsanlage Pörmitz" das Trinkwasserschutzgebiet der

Wassergewinnungsanlage

Messtisch-blatt-Nr.	Archiv-Nr.	Bezeichnung	Gemarkung
5336	22	Grube Pörmitz	Pörmitz

und unter

2. „Wasserversorgungsanlage Saalburg (Mielesdorf/Zollgrün)" das Trinkwasserschutzgebiet der

Wassergewinnungsanlage

Messtisch-blatt-Nr.	Archiv-Nr.	Bezeichnung	Gemarkung
5437	22	Bohrbrunnen Zollgrün 1 E/1967	Mielesdorf

betrifft, aufgehoben.

(2) Ein Teil der Fläche des unter Absatz 1 Nummer 1 aufgehobenen Wasserschutzgebietes verbleibt in der Schutzzone III B des mit der Thüringer Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassertalsperren Weida – Zeulenroda – Lössau vom 22. Oktober 1998 (ThürStAnz Nr. 46/1998 S. 1970) festgesetzten Wasserschutzgebietes.

(3) Die örtliche Lage der aufgehobenen Wasserschutzgebiete in der Gemarkung Mielesdorf der Stadt Tanna, in der Gemarkung Löhma der Gemeinde Löhma, in der Gemarkung Oettersdorf der Gemeinde Oettersdorf und in der Gemarkung Pörmitz der Gemeinde Pörmitz im Saale-Orla-Kreis ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte, die aus den Kartenblättern 1 und 2, jeweils im Maßstab 1 : 25 000, besteht. Die Flächen, die sich nicht mehr in Wasserschutzgebieten befinden, sind schraffiert und die Fläche, die im Wasserschutzgebiet der Trinkwassertalsperren Weida – Zeulenroda – Lössau verbleibt, ist kreuzschraffiert, jeweils mit einer durchbrochenen Linie umrandet, dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 25. Mai 2007

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Stephan

Landesverwaltungsamt
Weimar, 25.05.2007
Az.: 440.5-8821.05-7484/2002-16075084
ThürStAnz Nr. 27/2007 S. 1339 – 1341

Es folgen 2 Karten

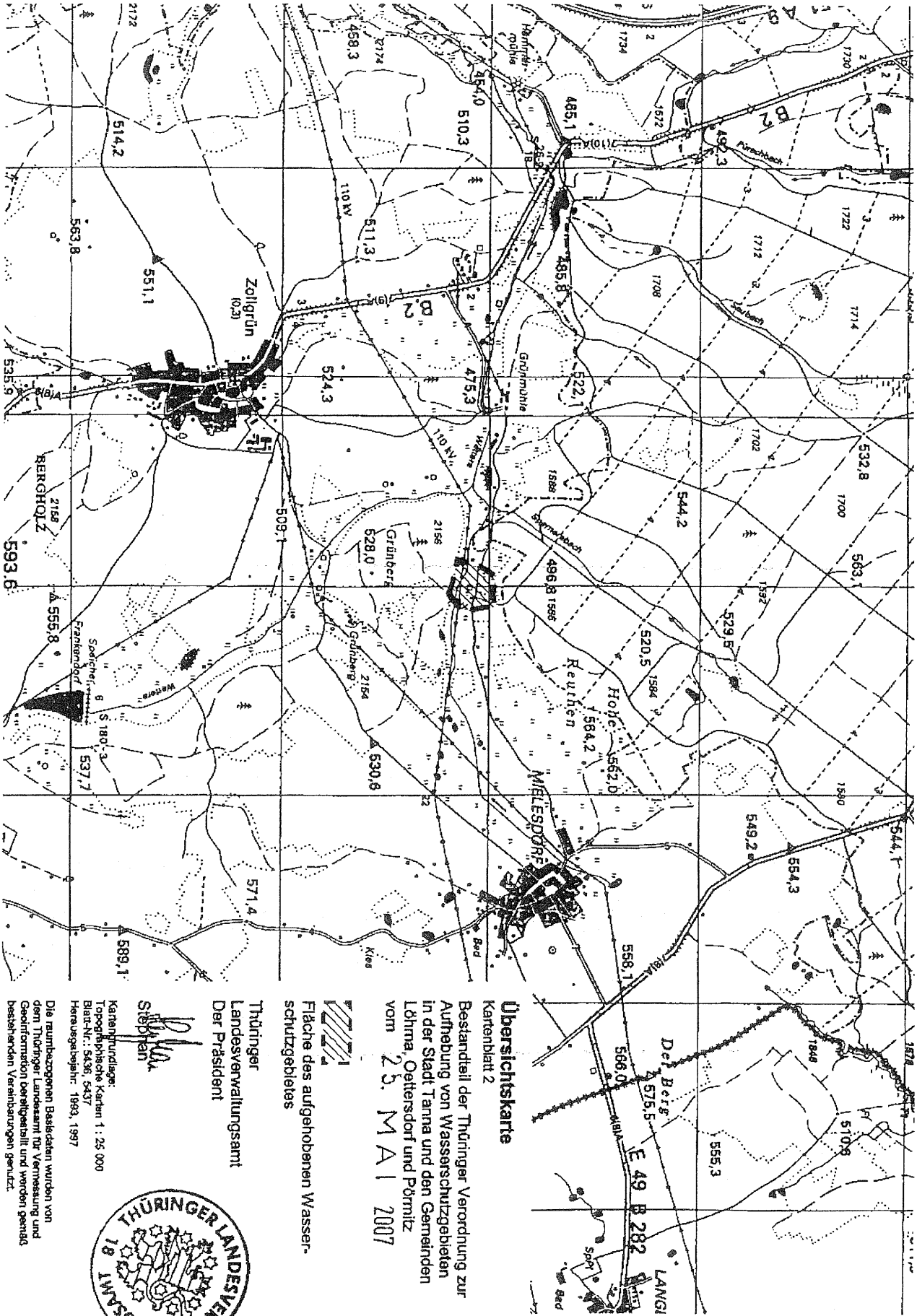

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubiläen

Wir gratulieren recht herzlich

Tanna

21.06.	Frau Charlotte Kunze	zum 77. Geburtstag
22.06.	Herrn Rolf Krupsky	zum 70. Geburtstag
28.06.	Frau Gertrud Bachmann	zum 83. Geburtstag
04.07.	Frau Margarete Wegmarshaus	zum 73. Geburtstag
07.07.	Herrn Günter Rauh	zum 79. Geburtstag
12.07.	Herrn Wolfgang Kloska	zum 85. Geburtstag
14.07.	Frau Marta Riedel	zum 85. Geburtstag
15.07.	Frau Anita Härtel	zum 78. Geburtstag

Künsdorf

28.06.	Frau Hanna Brendel	zum 75. Geburtstag
29.06.	Herrn Siegfried Lecker	zum 78. Geburtstag
01.07.	Frau Erna Lanitz	zum 85. Geburtstag
07.07.	Frau Gisela Bocklisch	zum 71. Geburtstag

Mielesdorf

24.06.	Frau Christa Zelsmann	zum 74. Geburtstag
03.07.	Frau Brigitte Lieder	zum 73. Geburtstag
05.07.	Frau Waltraud Pögelt	zum 71. Geburtstag
13.07.	Herrn Franz Zimmer	zum 75. Geburtstag

Oberkoskau

22.06.	Frau Marie Stark	zum 79. Geburtstag

Rothenacker

24.06.	Frau Elfriede Rauh	zum 85. Geburtstag
30.06.	Frau Christa Enders	zum 73. Geburtstag

Schilbach

20.06.	Herrn Erich Schary	zum 81. Geburtstag
24.06.	Herrn Siegfried Wagner	zum 72. Geburtstag
25.06.	Frau Irene Wickel	zum 82. Geburtstag
13.07.	Herrn Siegfried Rossmann	zum 74. Geburtstag

Seubtendorf

11.07.	Herrn Friedhold Sippel	zum 79. Geburtstag

Spielmes

08.07.	Herrn Karl Adler	zum 78. Geburtstag
11.07.	Herrn Rolf Bauerfeind	zum 72. Geburtstag

Stelzen

22.06.	Frau Elfriede Eichhorn	zum 85. Geburtstag
13.07.	Herrn Franz Hüttel	zum 72. Geburtstag

Unterkoskau

24.06.	Frau Hildegard Kaiser	zum 74. Geburtstag
25.06.	Frau Christa Schattel	zum 73. Geburtstag
30.06.	Herrn Siegfried Kaiser	zum 76. Geburtstag
30.06.	Frau Gertrud Kurtzahn	zum 88. Geburtstag

Zollgrün

27.06.	Herrn Wolfgang Behr	zum 76. Geburtstag
12.07.	Frau Anna Hegner	zum 83. Geburtstag

Standesamtliche Nachrichten

Sterbefälle

Wilhelm Hoffmann	Rothenacker
Wolfgang Pietschner	Mielesdorf

In eigener Sache

Wir bieten unseren Einwohnern und Gästen folgende interessante Lektüre zum Kauf an:

- Die Tann bleibt die Tann (Heimatbuch)	4,00 Euro
- Des is unner Feier (100 Jahre FFW Tanna)	4,00 Euro
- Tanna Tanné – 25 Jahre Tannaer Fasching	4,00 Euro
- Paketpreis für alle drei Heimatbücher über Tanna	10,00 Euro
- 650 Jahre Zollgrün	10,00 Euro
- Rad- und Wanderkarte Thüringer Schiefergebirge	3,50 Euro
- Festzeitung 775 Jahre Tanna	4,00 Euro
- Tänner Film DVD oder VHS	15,00 Euro
- Film über Festumzug 775 Jahre Tanna DVD oder VHS	15,00 Euro

Tannaer Marmor

- Untersetzer 15 x 15	15,00 Euro
- Untersetzer 25 x 15	20,00 Euro
- Handstücke 5 x 5	2,00 Euro
- runde Stücke inkl. Schachtel	5,50 Euro
- Marmor Standuhr	125,00 Euro

Schnaps „Tänner Heiner“

- Bitterlikör 0,2	5,00 Euro
- Bitterlikör 0,35	8,00 Euro

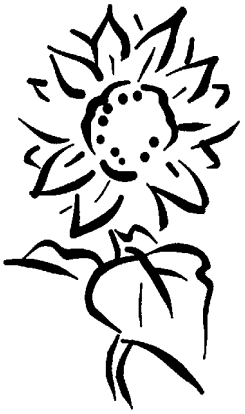

Nutzen Sie Ihren

TANNAER ANZEIGER

auch kostengünstig für private Danksagungen und Mitteilungen bei Festlichkeiten und Höhepunkten im persönlichen Leben!

Herbst-Ferien-Abenteuer

für Kinder von 8 bis 14 Jahren

„Blätterfall und Nebelschwaden"

07.10.-13.10.2007 ◆ 14.10.-20.10.2007
21.10.-27.10.2007

Kartoffeltag · Filzen · Bowling · Erlebnisbad

Disco · Kuchen backen · Reiterhof

Selbstverteidigung · Inliner · Kino

Lagerfeuer · ... und vieles mehr ... · Bauernhof

Infos & Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos Zethau, ☎ 03732/83106
www.gruene-schule-grenzenlos.de

Kinder-Disco Freiberg, ☎ 03731/215689
www.ki-di.de

GRÜNE SCHULE GRENZENLOS

Weitere Impressionen vom Kinderfest im Rahmen der Festwoche zum 775-jährigen Jubiläum der Stadt Tanna

Pressemitteilungen

Sommerferien-Tipp der Kaufmännischen Krankenkasse (KKH)

Auch Pflegepersonen in Privathaushalten steht Urlaub zu. Pflegekassen zahlen jährlich bis zu 1.432 Euro für eine Ersatzpflege.

Wer seine Angehörigen, Freunde oder Bekannten pflegt, ist oft einer jahrelangen Zusatzbelastung ausgesetzt. „Damit die Pflege nicht zu einer Überlastung für die Pflegeperson führt, können die Pflegekassen ihren pflegebedürftigen Versicherten bis zu 1.432 Euro im Kalenderjahr für eine Pflegevertretung erstatten“, teilt Dietmar Dorn, Gebietsleiter der KKH in Schleiz, mit.

Die so genannte Verhinderungspflege steht allen gesetzlich Versicherten zur Verfügung, die Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten und in eine Pflegestufe eingruppiert sind. Pflegepersonen haben so die Möglichkeit, sich bis zu 28 Tage von ihren Alltagsstrapazen zu erholen.

„Die Verhinderungspflege ist für Pflegebedürftige vorgesehen, die während der Urlaubszeit weiter in ihrem privaten Wohnumfeld gepflegt werden“, erklärt Dietmar Dorn. Die Pflege kann von Verwandten, Freunden, Nachbarn oder Bekannten übernommen werden und muss vor der erstmaligen Verhinderung für mindestens zwölf Monate geleistet worden sein.

Wird die Ersatzpflege allerdings von Personen übernommen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind bzw. mit ihm zusammenleben, ist die Leistung auf die Höhe des Pflegegeldes der jeweiligen Pflegestufe begrenzt.

Grundsätzlich ist es ratsam, vor einer Urlaubsfahrt alle Details zur Ersatzpflege mit der zuständigen Pflegekasse abzuklären. „In einem individuellen Beratungsgespräch können zudem auch viele persönliche Details geklärt werden“, sagt Dietmar Dorn von der KKH.

Und noch ein Tipp der KKH in Schleiz: Kann die Pflege für die Dauer des Urlaubs nicht im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen erfolgen, besteht die Möglichkeit der vorübergehenden Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung.

„Auch in diesem Fall“, so Dietmar Dorn, „können die Pflegekassen Kosten erstatten.“ Handelt es sich um ein zugelassenes Pflegeheim, kann die so genannte Kurzzeitpflege in Betracht kommen. Auch hierfür zahlen die Pflegekassen bis zu 1.432 Euro für maximal 28 Kalendertage im Jahr.

Die Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege können im Übrigen nicht nur bei geplanten Urlaubsreisen, sondern auch bei Krankheit oder anderen Krisensituationen, in denen die regelmäßige Pflegeperson nicht zur Verfügung steht, in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Gitte Heidenreich
Leiterin des KKH-Serviceteams Gera
Johannisstraße 4
07545 Gera
Telefon: 0180/3 55 47 44

Der Sozialverband VdK OV Schleiz-Tanna informiert

Der Sozialverband VdK berät, informiert und vertritt Sie im Sozialrechtsschutz u.a. zu folgenden Themen:

- Schwerbehindertenrecht, Rentenrecht, Berufsgenossenschaft, Sozialhilfe
- Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Leistungen der Arbeitsagenturen
- Opferentschädigungsgesetz nach BVG und Kriegsopferversorgung, -fürsorge und *Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung*

Die Beratungen finden wöchentlich statt:

am	**Dienstag** 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
und	**Donnerstag** 15.00 - 17.00 Uhr
in	**07907 Schleiz** **Greizer Straße 40 a**

Terminvereinbarungen sind dienstags und donnerstags unter Telefon/Fax 0 36 63 / 42 44 56 möglich.

In ganz dringenden Fällen (z.B. wegen Widerspruchsfristeinhaltung) können Sie Frau Ilona Tege auch wie folgt erreichen:

Telefon:	0 36 41 / 2 88 90
Fax:	0 36 41 / 28 89 30
E-Mail:	bgst.ostthueringen@vdk.de

Neuer Vorsitzender des Kreisverbandes

Am 14. Juni 2007 fand in Schleiz die Delegiertenkonferenz zur Wahl des neuen Kreisverbandes Saale-Orla des Sozialverbandes VdK statt.

Neuer Vorsitzender des Kreisverbandes wurde Herr Dieter Spitzweg aus Triptis. Näheres dazu dürfte in der Presse gestanden haben.

In eigener OV-Sache

Zu unserer OV-Sitzung am 31. Mai 2007 konnte durch unsere OV-Vorsitzende Frau Trommer bekannt gegeben werden, dass wir bereits 209 VdK-Mitglieder sind. Und die Tendenz ist von Monat zu Monat **steigend.**

Eine echt positive Entwicklung. Zumal immer jüngere Menschen den Weg zu unserem Sozialverband finden.

Die Vorsitzende unseres OV Schleiz-Tanna des VdK Frau Ute Trommer ist telefonisch zu erreichen unter 0 36 63 / 40 04 93.

Info zum Sozialverband VdK erhalten Sie auch unter www.VdK.de.

i.A. Kaddik
Mitglied des OV Schleiz-Tanna

Einladung an unsere VdK-Mitglieder!

Unseren diesjährigen Info-Nachmittag (Herbstfest) führen wir durch:

am	**Mittwoch, 26. September 2007**
Beginn	**14.00 Uhr**
in den	**Werkstätten der Lebenshilfe e.V.** Komtursteig 6 **07907 Schleiz** (gegenüber dem Busbahnhof)

Wer am 26. September 2007 nicht teilnehmen kann, kann an unserem Infonachmittag in **Tanna im „Leiten-Cafe“** bereits **am 10. September 2007** teilnehmen. Beginn ist ebenfalls um 14.00 Uhr.

Wir möchten Sie bitten, Ihre **Teilnahme** unbedingt an unsere Vorsitzende Frau Ute Trommer **bis zum 4. September 2007 (bzw. 20. September 2007) telefonisch durchzugeben** unter Telefon 0 36 63 / 40 04 93.

i. A. Kaddik
Mitglied des OV Schleiz-Tanna
Manfred.Kaddik@gmx.de

✦ ✦ ✦

Der SPD-Bundestagsabgeordnete Dr. Gerhard Botz informiert:

Einladung an politisch interessierte Bürgerinnen und Bürger aus dem Wahlkreis

Für eine Fahrt nach Berlin für politisch Interessierte gibt es noch freie Plätze.

Termin: **Montag bis Mittwoch, 17. bis 19. September 2007**

Geplant sind u.a.:

- der Besuch des Bundestages und des Bundeskanzleramtes,
- ein Informationsgespräch im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- der Besuch der Gedenkstätte Hohenschönhausen sowie
- eine Stadtrundfahrt.

Anfragen und Anmeldungen bitte umgehen an das Wahlkreisbüro (A. Feike) in Schleiz

Telefon:	0 36 63 / 42 57 73
Mobil:	0170 / 3 23 57 06
Fax:	0 36 63 / 42 57 74
E-Mail:	schleiz@dr-botz.de

Es wird um Verständnis gebeten, dass diese Fahrt Interessenten vorbehalten ist, die mindestens 18 Jahre alt sind und in den Vorjahren noch nicht an derartigen Fahrten teilgenommen haben.

Dr. G. Botz, MdB

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste

PFARRAMT TANNA

Sonntag, 29. Juli 2007
08.30 Uhr Zollgrün
10.00 Uhr Tanna *Familiengottesdienst*

Sonntag, 5. August 2007
08.30 Uhr Schilbach
10.00 Uhr Tanna

Sonntag, 12. August 2007
08.30 Uhr Zollgrün
10.00 Uhr Tanna

Sonntag, 19. August 2007
08.30 Uhr Schilbach
10.00 Uhr Tanna

Sonntag, 26. August 2007
08.30 Uhr Zollgrün
10.00 Uhr Tanna

PFARRAMT UNTERKOSKAU

Sonntag, 29. Juli 2007
08.30 Uhr Mielesdorf
10.00 Uhr Stelzen

Sonntag, 5. August 2007
14.00 Uhr Unterkoskau *Taufe*
18.30 Uhr Willersdorf *Abendmahl*

Sonntag, 12. August 2007
08.30 Uhr Stelzen
10.00 Uhr Unterkoskau

Sonntag, 19. August 2007
08.30 Uhr Unterkoskau
10.00 Uhr Willersdorf

Sonntag, 26. August 2007
08.30 Uhr Unterkoskau
10.00 Uhr Mielesdorf

PFARRAMT SEUBTENDORF

Sonntag, 29. Juli 2007
09.00 Uhr Künsdorf
10.00 Uhr Seubtendorf

Gemeindekirchenratswahl 2007

Verantwortung auf begrenzte Zeit zu übernehmen, nur so kann Leben gelingen.

Verantwortung für die Bewahrung und Verbreitung des christlichen Glaubens zu übernehmen, das bedeutet: In dieser Welt ein Licht zu sein.

Ich möchte daran erinnern, dass in ganz Thüringen im Herbst neue Gemeindekirchenräte für sechs Jahre gewählt werden.

Bis Ende Juli 2007 können Sie eigene Wahlvorschläge (bekräftigt mit fünf Unterschriften wahlberechtigter Gemeindeglieder) im Pfarramt abgeben.

Oberpfarrer Ingolf Herbst

Abschied

Nun steht fest, dass ich mit meiner Familie umziehen werde. Ich weiß, dass einige über diese Nachricht schockiert waren. Andere hatten irgendwie in absehbarer Zeit damit gerechnet. Manche fragen sich nach dem Grund und dem Nutzen eines Pfarrerwechsels.

Ich möchte neben manchen Gesprächen noch einmal betonen, dass mir die Entscheidung für einen Wechsel nicht einfach fiel. Denn wir fühlen uns als Familie hier wohl, auch sehe ich noch das eine oder andere, was ich unfertig zurücklassen werde.

Welchen Nutzen hat ein Pfarrstellenwechsel?

Ein Pfarrerwechsel soll einer Gemeinde die Gelegenheit geben, neu und anderes angesprochen zu werden. Jeder Pfarrer/jede Pastorin wirkt durch seine/ihre Persönlichkeit, mit den geschenkten Gaben und auch mit seiner Familie.

So können durch einen anderen Pfarrer ganz andere Saiten des Glaubens in der Gemeinde zum Klingen gebracht werden als durch mich.

Ein Pfarrerwechsel fordert die Gemeindeglieder neu dazu heraus, ihren eigenen Glaubensblick zu schärfen – und nicht nur wegen eines bestimmten Pfarrers in die Kirche zu gehen.

Für den Pfarrer – in unserem Fall also für mich – soll ein Stellenwechsel eine neue Aufmerksamkeit und neue Herausforderung bewirken.

Deswegen wird von der Landeskirche ein Wechsel der Pfarrstelle in größeren zeitlichen Abständen empfohlen.

Herzlich möchte ich zum Abschiedsgottesdienst einladen:

am **Sonntag, 9. September 2007**

um **14.00 Uhr**

in die **neue Festspielscheune nach Stelzen**

Es ist genug Platz zu kommen. Der Tag soll nicht nur im Zeichen des Abschiedes stehen, er soll sich nicht nur um mich drehen.

Herzlich lade ich auch im Namen der Kirchgemeinden zur Begegnung über die eigenen Gemeindegrenzen hinaus, also zu einem kleinen Gemeindefest ein.

Für Essen und Trinken sorgen fleißige Hände. Auf die Kinder warten Hüpfburg und andere Spielmöglichkeiten – im Laufe des Gottesdienstes besteht extra Kinderbetreuung.

Oberpfarrer Ingolf Herbst

… und wie geht es in Unterkoskau weiter?

Die Gemeindekirchenräte des Kirchspieles Unterkoskau und ab jetzt auch mit der Kirchgemeinde Zollgrün berieten vor kurzem mit Superintendent Fuchs die Wiederbesetzung der Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle Unterkoskau wird noch im Sommer im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben. Dann hat (im Gegensatz zur Besetzung der Pfarrstelle Tanna) die Kirchgemeinde das Wahlrecht, sich aus den Bewerbern einen Pfarrer bzw. eine Pastorin zu wählen.

Diese stellen sich vorher in einem Gottesdienst und innerhalb eines gemeindeoffenen Gespräches der Kirchgemeinde vor. Der entsprechende Termin wird rechzeitig bekannt gegeben.

Diese Vorstellungen werden frühestens Ende Oktober bis November der Fall sein.

Oberpfarrer Ingolf Herbst

Ein neuer Pfarrer für Tanna

Die Landeskirche hat mit den Gemeindekirchenräten von Tanna und Schilbach das Einvernehmen hergestellt, Pfarrer Göppel (aus Behnsdorf b. Haldesleben) nach Tanna zu berufen.

Das klingt sehr formalistisch. Viele Tannaer und die Schilbacher sind – denke ich – froh, dass nach einem Jahr Vakanz wieder ein Pfarrer in Tanna leben wird.

Der Einführungsgottesdienst wird

am **Sonntag, 16. September 2007**

um **14.00 Uhr**

in der **Andreaskirche zu Tanna**

gefeiert werden. Seien Sie herzlich dazu und zum anschließenden Beisammensein eingeladen. Kinder sind ebenfalls herzlich willkommen.

Im Namen der Gemeindekirchenräte von Tanna und Schilbach

Oberpfarrer Ingolf Herbst

ANZEIGENAUFTRAG SCHICKEN AN:
Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1a • 07338 Kaulsdorf
Tel. 03 67 33 / 2 33 15 • Fax 03 67 33 / 2 33 16

PRIVATE KLEINANZEIGEN

in den Amts- und Mitteilungsblättern folgender VG, Städte und Gemeinden mit einer Gesamtauflage von 30 000 Stück:

Altenbeuthen / Drognitz • Blankenstein • Dittrichshütte
Saalburg-Ebersdorf • Gräfenthal • Kaulsdorf • Lauscha
Lichte • Oberland am Rennsteig • Probstzella - Lehesten
Ranis - Ziegenrück • Remptendorf • Südl. Saaletal
Tanna • Tettau • Unterwellenborn • Wurzbach

Anzeigentexte: (Bitte deutlich schreiben!)
Für unleserliche Texte wird keine Haftung übernommen. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2,-
4,-
6,-
8,-
10,-
12,-
14,-
16,-
18,-

Chiffre-Gebühr 4,– (bei Zustellung), 2,– (bei Abholung). Für eine Umrandung werden 2,– zusätzlich berechnet. Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.

Name: …… Vorname: ……
Straße, Nr.: …… PLZ, Ort: ……

❏ Barzahlung
❏ Verrechnungsscheck
❏ Geldwert in Briefmarken

rechtsverbindliche Unterschrift: ……

STEINMETZ
- Ulrich Zeißig -
Gedenksteine
Kriegerdenkmale
Schrifttafeln

Grabmale und Naturgrabfelsen sowie Aufarbeitung vorhandener Grabsteine und Anfertigung von Zweitschriften.

07929 WERNSDORF · Tel. 03 66 47 / 2 20 34

Beratung und Verkauf Mo - Fr durchgehend!
Gerne auch persönliche Terminvereinbarungen!